

Hinweise zur organisatorischen Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im Jahr 2021 in den BRK-Kreisverbänden

1. Zeitlicher Rahmen

Die Durchführung der Wahlen in den Kreisverbänden obliegt der Mitgliederversammlung, die nach § 26 Abs. 2 der BRK-Satzung spätestens vier Monate nach dem Abschluss von vier Geschäftsjahren einzuberufen ist.

Damit sind die Wahlen in den BRK-Kreisverbänden bis zum **30.04.2021** durchzuführen.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist stattfindend bis spätestens 30.04.2021 durch den Vorsitzenden des Kreisverbandes einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist nach § 26 Abs. 2 der BRK-Satzung **mindestens zwei Wochen vor deren Termin in ortsüblicher Weise** bekanntzugeben.

Hierzu ist in der Regel eine Veröffentlichung in den regional verbreiteten Zeitungen ausreichend. Zusätzlich ist der Aushang in von den Gemeinschaften genutzten Räumlichkeiten zu empfehlen.

2.1. Besondere Situation während der Covid-19-Lage

Da derzeit nicht absehbar ist, wie sich die Covid-19-Infektionslage regional im Frühjahr 2021 entwickelt und welche öffentlich-rechtlichen Regelungen zum Zeitpunkt der Wahl bestehen, gelten folgenden Hinweise:

- a) Die Wahlen sind auf jeden Fall durchzuführen und können nicht verschoben werden! Kein Organ oder Gremium des BRK kann an dieser Situation etwas für die aktuell anstehenden Wahlen ändern; die Landesversammlung tagt i.Ü. erst wieder im Herbst 2021.
- b) Die Satzung und Wahlordnung lassen weder Wahlen über das Internet noch Briefwahlen zu. Diese Durchführungsarten sind somit keine Optionen.
- c) Es muss daher zwingend eine Mitgliederversammlung geplant und durchgeführt werden.
- d) Es soll nach dem **Schema in Anlage 1** vorgegangen werden.
- e) Beim „besonderen Wahlverfahren“ handelt es sich um ein Wahlverfahren, welches sozusagen als „Notfall-Verfahren“ nur für den Einzelfall vorgesehen ist und nur dann durchgeführt werden kann, wenn ein reguläres Wahlverfahren während der Mitgliederversammlung deshalb nicht möglich ist, weil auf Grund der Hygienemaßnahmen nicht alle Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen können.

3. Wahlämter

3.1 Vorstandsmitglieder

Alle Wahlämter stehen Frauen und Männern gleichermaßen offen. Im Interesse der einfacheren Lesbarkeit wird in diesen Hinweisen ebenso wie in der BRK-Satzung selbst, jeweils die männliche Form verwendet.

Zu wählen sind:

- Vorsitzender
- Erster stellvertretender Vorsitzender
- Zweiter stellvertretender Vorsitzender
- Chefarzt
- Stellvertretender Chefarzt
- Schatzmeister
- Stellvertretender Schatzmeister
- Justiziar

Nach § 28 Abs. 4 der BRK-Satzung soll einer der Vorsitzenden eine Frau sein.

3.2 Haushaltsausschuss

- 7 Mitglieder
- 3 Ersatzmitglieder

Die Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Haushaltsausschusses müssen Mitglieder des Bayerischen Roten Kreuzes und im Kreisverband wahlberechtigt sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Kreisverbandes angehören.

3.3 Delegierte und Ersatzdelegierte

3.3.1 Zur Bezirksversammlung

- 4 Delegierte und 4 Ersatzdelegierte sowie
- für Kreisverbände mit mehr als 10.000 Mitgliedern je einen weiteren Delegierten und Ersatzdelegierten für jede angefangenen 5.000 Mitglieder

Hierbei sollen die Frauen angemessen vertreten sein.

3.3.2 Zur Landesversammlung

- 2 Delegierte und 2 Ersatzdelegierte sowie
- für Kreisverbände mit mehr als 10.000 Mitgliedern für jede angefangene 10.000 Mitglieder ein weiterer Delegierter und Ersatzdelegierter

Nach § 26 Abs. 1 Ziffer 3 BRK-Satzung soll die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirksversammlung und zur Landesversammlung mit der Maßgabe erfolgen, dass bei Wegfall von Delegierten und Ersatzdelegierten der Vorstand die notwendigen Ersatzwahlen

durchführt. Daher ist dringend darauf zu achten, dass die Mitgliederversammlung dies auch festlegt.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen, dem Vorstand des Kreisverbandes die Benennung der Delegierten und Ersatzdelegierten zu übertragen. **Dies ist insbesondere bei der Durchführung des besonderen Wahlverfahrens sinnvoll, muss jedoch in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.**

Da diese Übertragung nicht vorhersehbar ist, ist die Wahlausschreibung zunächst für Delegierte und Ersatzdelegierte vorzunehmen

3.4. Reihenfolge von Ersatzdelegierten bzw. Ersatzmitgliedern

Um Unklarheiten im Fall des Nachrückens zu vermeiden, soll für die Ersatzdelegierten/Ersatzmitglieder eine Reihenfolge festgelegt werden. Es ist zu empfehlen, dass die Mitgliederversammlung die Reihenfolge nach der Zahl der auf die jeweiligen Bewerber entfallenen Stimmen festlegt.

4. Wahlrecht

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern des Bayerischen Roten Kreuzes in ihrem Kreisverband ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu (§ 9 Abs. 2 BRK-Satzung).

Das passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern des Bayerischen Roten Kreuzes in ihrem Kreisverband ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu (§ 9 Abs. 2 BRK-Satzung, Abweichungen für Wahlen in den Gemeinschaften durch die jeweilige Ordnung/Richtlinie der Gemeinschaft sind möglich!).

Nicht passiv Wahlberechtigt (nicht wählbar) in den Kreisvorstand oder in den Haushaltsausschuss sind hauptamtliche Mitarbeiter eines Kreisverbandes. „Hauptamtlich“ bedeutet jegliches Arbeitsverhältnis (auch geringfügige Beschäftigung). Personen, die gem. § 52 BRK-Satzung als Ehrenamtliche eine Zuwendung erhalten, sind in der Regel nicht hauptamtlich beschäftigt und daher wählbar.

Die Annahme eines Wahlamtes oder einer Berufung in eine ehrenamtliche Funktion gilt als Beitrittserklärung (§ 8 Abs. 3 BRK-Satzung) und begründet somit eine Mitgliedschaft im BRK. Hierauf ist vor der Wahl hinzuweisen.

Wahlberechtigte Mitglieder sind:

- Aktive Mitglieder, die
 - Mitglied einer Rot-Kreuz-Gemeinschaft sind,
 - an der Arbeit des Bayerischen Roten Kreuzes ehrenamtlich aktiv teilnehmen, ohne Mitglied einer Rot-Kreuz-Gemeinschaft zu sein und darüber eine Bestätigung der Kreisgeschäftsstelle besitzen,
 - eine in der Satzung vorgesehene Wahl oder Berufung in eine ehrenamtliche Funktion annehmen (§ 7 Abs. 2 BRK-Satzung).
- Mitglieder einer Schwesternschaft vom Roten Kreuz in Bayern im Kreisverband ihres Dienstortes (§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 3 BRK-Satzung)
- Mitglieder der Marienvereine im Kreisverband Coburg (§ 7 Abs. 4 BRK-Satzung)

- Fördernde Mitglieder, die die Aufgaben des Bayerischen Roten Kreuzes durch Mitgliedsbeiträge unterstützen, in dem Kreisverband, in dem sie als Mitglied geführt werden (§ 7 Abs. 5 i. V. m. § 9 Abs. 3 BRK-Satzung)
- Vertreter juristischer Personen oder Personenvereinigungen im Kreisverband ihres Sitzes (§ 7 Abs. 5 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 BRK-Satzung)

5. Ablauf der Wahlvorbereitung

5.1 Bildung eines Wahlvorbereitungsausschuss

Vom Vorstand ist ein Wahlvorbereitungsausschuss zu bilden, der aus mindestens 3 Personen besteht. Zusätzlich sind ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied zu bestellen. Der Wahlvorbereitungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (§ 2 Abs. 1 Wahlordnung). Mitglieder des Wahlvorbereitungsausschusses können nicht gleichzeitig für ein Wahlamt kandidieren. Werden sie zur Wahl vorgeschlagen und nehmen die Kandidatur an, so scheidet sie aus dem Wahlvorbereitungsausschuss aus.

5.2 Wahlausschreibung

Der Wahlvorbereitungsausschuss erlässt **spätestens am 30. Tag von dem Wahltag** die Wahlausschreibung. Sie ist in der gleichen Form wie die Mitgliederversammlung ortsüblich bekannt zu machen. Es wird empfohlen sie den aktiven Mitgliedern darüber hinaus durch Rundschreiben, und/oder Aushang und/oder in elektronischer Form (z.B. Email oder auf der Internetseite) bekannt zu machen. **Vorsorglich sind zusätzlich die Wahltermine des besonderen Wahlverfahrens bekannt zu geben.**

Die Wahlausschreibung enthält folgende Hinweise:

- Wahlvorschläge sind beim Wahlvorbereitungsausschuss schriftlich bis spätestens zum 12. Tage vor der Wahl – 18:00 Uhr – einzureichen.
- In der Wahlausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass die Einreichung von Wahlvorschlägen mittels E-Mail nur zulässig ist, wenn der vom Vorschlagenden unterzeichnete Wahlvorschlag als Datei-Anhang zur E-Mail übersendet wird und dieser geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (§ 3 Abs. 3 WahIO – **Neufassung!**).
- In der Wahlausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass vorschlagsberechtigt nur ist, wer bei der betreffenden Wahl wahlberechtigt ist.
- Den Wahlvorschlägen soll die Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen beigefügt werden.
- Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist⁽¹⁾ wirksam zurückgenommen werden. (§ 3 Abs. 1)

Soweit erforderlich holt der Wahlvorbereitungsausschuss noch fehlende Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen ein (§ 3 Abs. 3 Wahlordnung).

¹ Die Frist ermittelt sich nach § 193 BGB: Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an diese Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

Der Wahlvorbereitungsausschuss entscheidet über die Gültigkeit der eingegangenen Vorschläge.

6. Durchführung der Wahlen

Für die Durchführung der Wahlen gelten die §§ 6 bis 10 der Wahlordnung (siehe <https://www.brk.de/rotes-kreuz/ueber-uns/satzung/>)

7. Besonderes Wahlverfahren

Durch das „besondere Wahlverfahren“ (nachfolgend: BWV) wird der Situation Rechnung getragen, sowohl das Wahlrecht der Mitglieder aber auch deren Gesundheit zu gewährleisten.

Das BWV darf ausschließlich dann angewendet werden, wenn durch die Covid-19-Situation und die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Versammlungsbeschränkungen/Abstandsregelungen die geplanten Räumlichkeiten nicht ausreichen, alle Mitglieder, die vor Ort teilnehmen möchten, unter Beachtung der Hygienekonzepte aufzunehmen. Diese Frage ist situativ zum Zeitpunkt des ausgeschriebenen Versammlungsbeginns zu beantworten. Den bestehenden Kreisvorstandsmitgliedern, den Mitgliedern des Wahlvorbereitungsausschusses, sowie den vorgeschlagenen Bewerbern ist ein Eintrittsvorrang einzuräumen. Die übrigen freien verfügbaren Plätze des Saales werden nach der Reihenfolge des Eintreffens vergeben. Sollten mehr Mitglieder eintreffen als verfügbare Plätze zur Verfügung stehen, müsste diesen Mitgliedern leider auf Grund der jeweils vor Ort geltenden Bestimmungen der Eintritt verwehrt werden; in diesem Fall ist jedoch das BWV durchzuführen:

- Die Mitgliederversammlung wird auf jeden Fall zunächst regulär durchgeführt. Der Wahlausschuss wird gem. § 4 WahIO von den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Eine informatorische Übertragung der Versammlung an Mitglieder (auch über das Internet) ist möglich, jedoch nicht zwingend. **Einem etwaig gestellten (sinnfreien) Antrag auf Durchführung einer offenen Wahl gem. § 6 Abs. 2 sollte und kann widersprochen werden!**
- Die Wahlen als solche werden nicht während der Versammlung durchgeführt, sondern an einem gesonderten, zeitnah der Versammlung folgenden, Wahltermin. Dieser gesonderte Wahltermin (zzgl. eines weiteren Termins für Stichwahlen, § 8 Abs. 2 WahIO) wird vorsorglich in der Wahlausschreibung mitgeteilt.
- An diesem Wahltermin findet die Wahl analog den staatlichen Wahlen vornehmlich in der Kreisgeschäftsstelle oder einem sonstigen geeigneten Ort statt. Am Wahltag soll die Stimmabgabe über einen Zeitraum von mindestens 6 Stunden für wahlberechtigte Mitglieder möglich sein. Am Wahlort hat eine Überprüfung der Mitgliedschaft zu erfolgen sowie die Ausgabe der jeweiligen Stimmzettel. Am Wahlort sind Wahlkabinen und Wahlurnen für die Abgabe der Stimmzettel aufzustellen. Die Wahlurnen sind undurchsichtig und gesichert. Die jeweils örtlich geltenden Abstandsregelungen können hierdurch eingehalten werden, da Mitglieder nacheinander oder in beschränkter zugelassener Anzahl den Wahlraum betreten können. Für die Stimmabgabe gilt insbesondere § 6 Abs. 3 entsprechend.
- Der Wahlleiter kann analog § 6 Abs. 1a der WahIO für die Durchführung des besonderen Wahlverfahrens auch bestimmen, dass ein elektronisch unterstütztes System

verwendet wird (z.B. Abstimmung der Mitglieder in der Wahlkabine auf einem Touch-Pad). Für die Stimmauszählung gilt im Übrigen § 7 WahlO.

- Tritt der Fall des § 8 Abs. 3 WahlO ein (Vorsitzender des KV wird nicht gewählt), so ist eine neue Mitgliederversammlung durchzuführen.
- Tritt der Fall des § 8 Abs. 4 WahlO ein (Bewerber eines anderen Amtes als der Vorsitzende wird nicht gewählt), so wird der zweite Wahltermin genutzt; ansonsten bleibt es bei der Folge des § 8 Abs. 4 WahlO, dass das Amt vakant bleibt.
- Die Erklärung der Annahme der Wahl erfolgt in Textform.

Der Wahlausschuss ist auch bei diesem Verfahren dasjenige Gremium, welches den Wahlverlauf überwacht und Ordnungsentscheidungen trifft. Das Wahlprotokoll hat die wesentlichen Wahlverlaufsschritte und Wahlergebnisse, sowie die Annahme der Wahl festzustellen.

